

Der Präsident

Herrn Minister
Reinhold Hilbers
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Hannover, 21. Februar 2022

Corona-Steuerhilfegesetz-IV

Sehr geehrter Herr Minister Hilbers,

die Bundesregierung beschloss am 16.02.2022 ihren Gesetzentwurf für ein viertes Corona-Steuerhilfegesetz. Ihr Haus wird sich zu dem Vorstoß in den nächsten Tagen bzw. Wochen eine Meinung bilden. Wir als Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. bitten Sie, dabei ein besonderes Augenmerk auf das im Regierungsentwurf geplante Fristenkonzept für die Abgabe von Steuererklärungen zu richten, und werben inständig dafür, dass Sie unsere folgenden Nachbesserungsvorschläge unterstützen.

Sehr positiv haben wir aufgenommen, dass Sie sich bereits im Vorfeld für eine weitergehende Fristverlängerung eingesetzt haben, da der Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater noch immer einen erheblichen Arbeitsaufwand aufgrund der Einbindung in die Corona-Hilfsprogramme zu bewältigen hat.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung nunmehr die dringend benötigte Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 beratener Steuerpflichtiger bis zum 31.08.2022 verlängert hat und insgesamt ein längerfristiges Konzept angeht, mit dem die Erklärungsfristen für die Folgejahre geordnet zurückgeführt werden sollen. Das bietet der Praxis gerade in diesen unruhigen Krisenzeiten die notwendige Planbarkeit. Die aktuell geplante Rückführungsgeschwindigkeit ab dem kommenden Jahr um jährlich zwei Monate ist aus unserer Sicht jedoch deutlich übereilt.

Aktuell sind die kleinen und mittleren Kanzleien angesichts der anhaltenden Krise und einschränkenden Maßnahmen mit der Prüfung und Bearbeitung der Anträge für die Überbrückungshilfen III Plus und Überbrückungshilfen IV sowie weiteren Aufgaben zur Bewältigung der Krise bei den Mandanten betraut – neben dem laufenden Beratungs- und Deklarationsgeschäft. Mit den individuellen Schlussabrechnungen der vorherigen Coronahilfen konnte bislang – anders als angekündigt – nicht begonnen werden. Angesichts der bisherigen Erfahrungen gehen wir davon aus, dass sich die Herausforderungen noch bis weit in die Jahre 2024/2025 hinziehen werden.

Der Präsident

Darüber hinaus befassen sich die Kanzleien derzeit mit den Vorbereitungen für die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum 01.01.2022. Diese müssen ab Juli 2022 abgegeben werden. Wir erwarten, dass der Berufsstand massiv in die Neubewertung von nahezu 36 Millionen Grundstücken einbezogen werden wird. Dabei sind einerseits unterschiedliche Bewertungsmodelle der Länder zu berücksichtigen, andererseits ist noch völlig unklar, wann genau eine Datenbereitstellung durch die Finanzverwaltung erfolgen wird und mit welcher Datenqualität zu rechnen ist. Bereits dieser Umstand lässt *große* Zweifel aufkommen, ob die knappe Abgabefrist bis Ende Oktober 2022 zu halten ist.

Daher ist aus unserer Sicht auch für die Steuererklärungen 2021 beratener Steuerpflichtiger eine Abgabefrist bis Ende August 2023 geboten. Die Abschmelzung der Verlängerung sollte angesichts der hohen zusätzlichen Belastungen in den Folgejahren monatlich erfolgen. Die schrittweise Rückführung der Fristen würde somit mit der Abgabe der Steuererklärungen 2027 bis spätestens 28.02.2029 beendet sein.

Die kleinen und mittleren Kanzleien haben zu keinem Zeitpunkt in der nunmehr zweijährigen Pandemie gesagt: „Wir schaffen das nicht.“ Vielmehr sahen und sehen sich die Kanzleiteams in der Verantwortung für die Existenz etlicher Unternehmen und den Erhalt der Arbeitsplätze. Sie unterstützten und unterstützen, wo sie nur können.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie sich im Zuge der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats zu dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz für aufgezeigte Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen 2021 und die Entzerrung des Abschmelzmodells einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Wf/StB Christian Böke
Präsident